

Umwelt- und Energiekommission, Pflichtenheft



in Kraft ab 07.01.2021

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 21. Januar 2021

Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Kompetenzen	3
Art. 3	3. Mitglieder	3
Art. 4	Arbeitsweise	3
Art. 5	Aufgaben	3
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Art. 1 Zweck

¹ Die Umwelt- und Energiekommission befasst sich mit allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Umwelt, der Natur und der Energie auf dem Gebiet der Stadt Willisau.

² Sie ist beratendes Organ des Stadtrates.

Art. 2 Kompetenzen

¹ Die Kommission stellt dem Stadtrat Antrag zu Geschäften, welche ihr überwiesen werden oder welche sie selber erkennt und bearbeitet.

² Die Kommission hat keine Verwaltungsbefugnisse. Der Stadtrat kann ihr jedoch Aufträge zur selbständigen Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen usw. übertragen, bei gleichzeitiger Festlegung des Finanzrahmens. Die Kommission informiert die Öffentlichkeit selbstständig über aktuelle Umweltfragen, nach Rücksprache mit dem Stadtrat.

³ Der Beizug von Experten und die Erteilung von Aufträgen erfordern einen Beschluss des Stadtrates.

⁴ Die Kommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des jährlichen Budgets.

Art. 3 3. Mitglieder

¹ Die Kommission besteht aus 5 — 7 Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an.

² Eine Vertretung des Bauamtes gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

³ Die Kommissionsmitglieder und ihr Präsident / ihre Präsidentin werden vom Stadtrat auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Arbeitsweise

¹ Die Umwelt- und Energiekommission orientiert sich in ihrer Arbeit am jeweils gültigen Energieleitbild und den Themenschwerpunkten des energiepolitischen Programms.

² Das Energieleitbild der Stadt Willisau und das Aktivitätenprogramm gelten als Arbeitsinstrument.

³ Die Kommission fördert den Austausch unter Gruppierungen, welche mit Energiefragen konfrontiert sind und koordiniert, wenn möglich deren Aktivitäten.

⁴ Die Kommission plant Aufgaben und Aktivitäten und erstellt ein Budget. Dabei ist das Budget durch den Stadtrat im Rahmen des Gesamtbudgets der Stadt zu genehmigen.

⁵ Die Sitzungstermine werden durch die Kommission festgelegt.

⁶ Es ist ein Protokoll für jede Sitzung zu erstellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁷ Die Kommission ist für die regelmässige Anpassung des Aktivitätenprogramms verantwortlich.

⁸ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁹ Die Organisation innerhalb der Kommission liegt in ihrer Kompetenz.

¹⁰ Die Kommission entwickelt selbstständig Ideen für Aktivitäten in ihrem Arbeitsbereich.

¹¹ Sie kann interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Bearbeitung einzelner Aufgabe beziehen.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kommission fördert die Sensibilisierung, das Erkennen von Zusammenhängen sowie das eigenverantwortliche Handeln in den Bereichen Umwelt, Natur und Energie.

² Sie befasst sich mit den folgenden Themenbereichen:

- a. Umwelt
- b. Abfall
- c. Energie / Lichtmessungen
- d. Gewässer o Landwirtschaft
- e. Mobilität
- f. Natur- und Landschaftsschutz

³ Der Stadtrat kann die Kommission zu Stellungnahmen zu Geschäften beauftragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

⁴ Die Kommission kann beim Stadtrat beantragen, zu Geschäften Stellung nehmen zu können, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen richtet sich nach dem Beschluss des Stadtrates über die Regelung der Entschädigungen für Kommissionsarbeit.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Willisau, 21. Januar 2021

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

